

RS VwGH Beschluss 1997/10/27 97/10/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1997

Rechtssatz

Der Befangenheitsgrund des § 31 Abs 1 Z 5 VwGG liegt vor, wenn aus konkreten Umständen (Hinweis EB B 27.1.1997, 97/10/0010) der Mangel einer objektiven Einstellung des betreffenden Organwalters gefolgert werden kann (Hinweis B 7.10.1996, 96/10/0190).

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at